

Ist eine Verpflichtung deutscher Könige auf die sächsischen Vorrechte zu ermitteln?

Heinrich II. hat nur auf eine Wahlcapitulation hin, indem er *omnium necessitatem ac legem* bestätigte, am 25. Juli 1002 zu Merseburg die Anerkennung der Sachsen erlangt, desgleichen Konrad II. zu Minden ausgangs 1024, indem er *legem crudelissimam Saxonum* bekräftigte: beide Kaiser haben sich aller Eingriffe in Sachsen enthalten . . . . . 14—16

Heinrich III. und Heinrich IV. haben ihre Anerkennung bei den Sachsen durch keine Verpflichtung zu erkaufen brauchen: sie sind mit den Sachsen in verhängnisvolle Streitigkeiten gerathen, welche 1073 zu dem grossen Sachsen-Kriege führten . . . . . 16—19

Die Ursachen desselben sind die von Heinrich IV. betriebene Revindication von Reichsgütern und -rechten und die dadurch zum Nachtheil der Sachsen bewirkte Verschiebung der Besitz- und Statusverhältnisse im Lande . . . . . 19—23

Das Mittel der Revindication war das inquisitorische Processrecht (S. 23), dessen Fortdauer in der Salier-Zeit originär bei Konrad II. (S. 23, 24), derivativ bei dem Bischof Benno von Osnabrück unter Heinrich IV. nachweisbar ist (S. 25—27). . . . . 23—29

Da nun nach dem Zeugniß des Nienburger Annalisten die Sachsen 1085 den König Heinrich IV. zur Anerkennung der angeblich von Karl dem Grossen gewährleisteten Vorrechte zwangen, so bedeuten diese den Verzicht des Königs auf Revindicationen, d. h. genauer die Verpflichtung, nicht durch das inquisitorische Verfahren Status- und Besitzverhältnisse der Sachsen zu verschieben, sondern für alle von Reichs wegen anzusprechende Leistungen den im zweiten und dritten Vorrecht vorgeschriebenen Processgang einzuhalten . . . . . 30—31

Die drei einheitlichen Vorrechte sind nicht von Karl dem Grossen, sondern zufrühest von Heinrich II. 1002 gewährleistet und endgiltig 1085 von Heinrich IV. anerkannt worden: sie haben in der deutschen Geschichte eine wahrhaft entscheidende Rolle gespielt 31—35

